

BGer 6A.69/2005 vom 1. Februar 2006

Bundesgericht, 2006-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6A.69_2005

FR: TF 6A.69/2005 du 1 février 2006

IT: TF 6A.69/2005 del 1 febbraio 2006

Regeste

Feststellung der fehlenden Hafterstehungsfähigkeit / Halbgefangenschaft | Straf- und Massnahmenvollzug

Erwägungen

E. 1

A._____ wurde vom Kantonsgericht Basel-Landschaft mit Urteil vom 25. Februar 2003 zu einer Gesamtstrafe von 6 Jahren verurteilt. Nachdem er in der Dominikanischen Republik verhaftet werden konnte, wurde er zur Verbüsung der nach Anrechnung der Untersuchungshaft von rund 3 Jahren verbleibenden Reststrafe am 1. Februar 2005 in die Haftanstalt eingewiesen. A._____ machte geltend, er leide an einer Herzkrankheit, woraufhin er medizinisch abgeklärt wurde. Mit Verfügung vom 22. März 2005 stellte die Abteilung Strafvollzug der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft fest, dass A._____ hafterstehungsfähig sei und verneinte gleichzeitig - auf Grund der bestehenden Fluchtgefahr - die Möglichkeit einer Vollzugslockerung. Eine Einsprache und eine Beschwerde gegen diese Verfügung wiesen der Regierungsrat am 7. Juni 2005 und das Kantonsgericht Basel-Landschaft am 24. August 2005 ab.

E. 2

Am 5. Dezember 2005 hat A._____ gegen das Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 24. August 2005 Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht erhoben. Er beantragt, es seien ihm Vollzugslockerungen im Sinne der Halfreiheit, ergänzt durch Urlaubstage, zu gewähren. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist zwar gegen Entscheide über die Verweigerung der Halfreiheit zulässig (nicht publizierte E. 2 von BGE 116 IV 277 ; 99 I b 45), doch ist sie offensichtlich unbegründet und daher im vereinfachten Verfahren (Art. 36a OG) abzuweisen. Gemäss Art. 37 Ziff. 3 Abs. 2 StGB können Gefangene, die mindestens die Hälfte der Strafzeit, bei lebenslänglicher Zuchthausstrafe mindestens 10 Jahre verbüsst und sich bewährt haben, in freier geführte Anstalten oder Anstaltsabteilungen eingewiesen oder auch ausserhalb der Strafanstalten beschäftigt werden. Diese so genannte Halfreiheit kann verweigert werden, wenn Fluchtgefahr besteht (Entscheid des Bundesgerichts 1P.351/1993 vom 29. Juli 1993, E. 3a). Eine solche durften die kantonalen Behörden ohne Bundesrechtsverletzung als gegeben erachten. Der Beschwerdeführer, der ursprünglich Wohnsitz in der Schweiz hatte, hat im Laufe des Strafverfahrens seinen Lebensmittelpunkt nach Italien verlegt und die italienische Staatsbürgerschaft angenommen. Nach eigenem Bekunden hat er in Sardinien eine eigene Unternehmung aufgebaut. Zwar macht er geltend, seine Adresse in Sardinien sei den schweizerischen Behörden jederzeit bekannt gewesen. Das dem Bundesgericht zum Beleg eingereichte E-Mail vom 24. Februar 2003 zeigt allerdings zugleich, dass er der Vorladung zur Gerichtsverhandlung nicht Folge leisten wollte. Damit aber bestanden

konkrete Anhaltspunkte, dass sich der Beschwerdeführer dem Strafvollzug entziehen könnte. Was schliesslich die Urlaubsverweigerung betrifft, stützt sich der Entscheid nicht auf Bundesrecht und ist folglich lediglich die staatsrechtliche Beschwerde gegeben (Entscheid des Bundesgerichts 6A.68/2003 vom 10. November 2003, E. 1.3, mit Hinweis), die allerdings nicht substantiiert begründet wird (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG).

E. 3

Da die Beschwerde somit abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann, hat der Beschwerdeführer die bundesgerichtlichen Kosten zu tragen (Art. 156 Abs. 1 OG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege kann nicht gutgeheissen werden, da die Beschwerde zum Vornherein aussichtslos war (Art. 152 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.